

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.02.1982

Geschäftszahl

81/16/0008

Rechtssatz

Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung in der österreichischen Rechtsordnung hat im Zweifelsfall schon auf Grund des Art 5 StGG der Grundsatz "in dubio pro libertate" zu gelten.

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1982/9, S 512 ;